

Wochenblatt

für Zschopau und Umgegend

Zschopauer Tageblatt u. Anzeiger

Das Wochenblatt für Zschopau und Umgegend, Zschopauer Tageblatt und Anzeiger, erscheint wöchentlich, monatlicher Bezugspreis 1.70 RM. Zusätzlicher 20% für Postgebühren werden in amtlicher Bescheinigung von den Werten, sowie von allen Postanstalten angenommen.

Das Wochenblatt für Zschopau und Umgegend (Zschopauer Tageblatt und Anzeiger) ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Zschopau, des Finanzamts und des Stadtrats zu Zschopau befähigter bestmöglicher Blatt.
Bankkonten: Erzgebirgische Handelsbank o. G. m. b. H. Zschopau, Gemeindegeldkonto: Zschopau Nr. 41
Postfachkonto: Leipzig Nr. 42884 — Fernsprecher Nr. 712

Anzeigenpreise: Die 46 mm breite Millimeterzeile 7 Pf.; die 98 mm breite Millimeterzeile im Textteil 25 Pf.; Nachschlageliste E. Hoyer und Nachmeißelgebühr 25 Pf., anlässlich 3. 10.

Zeitung für die Orte: Krummhermersdorf, Waldkirchen, Wernsdorf, Hohnsdorf, Wilschdorf, Weißbach, Dittersdorf, Gornau, Dittmannsdorf, Wipfeldorf, Scharfenstein, Schönbach, Soranden

Nr. 68

Freitag, den 20. März 1936

104. Jahrgang

Die große Rede Ribbentrops vor dem Völkerbund

Appell an das Weltgewissen

Die Gefahr des Sowjetpakt — Einseitige Belastung aus dem Rheinlandpakt — Frankreichs falsche Vertragsauslegung — Deutschlands Maßnahmen die einzig mögliche Konsequenz

London, 19. März. (Drahtbericht).

Über der britischen Hauptstadt lag am Donnerstag eine Spannung wie selten zuvor. Der ehrwürdige St. James-Palast, in dem die weltpolitisch hochbedeutende Sitzung des Völkerbundes stattfand, in der der deutsche Vizekanzler von Ribbentrop den deutschen Standpunkt darlegte, stand im Mittelpunkt des Weltinteresses.

Obwohl die Ratssitzung erst für 10 Uhr morgens angefangen war, hatten sich die Vertreter der Weltpresse schon lange vor Sitzungsbeginn versammelt. Vor dem Palast warteten Hunderte von Menschen, um die Ankunft der Ratssprecher, von denen sie der deutsche Vizekanzler am meisten interessierte, zu sehen. Die Londoner Schulente verzeichnete den Ansturm der Neugierigen an den schmalen Gassenenden, besonders der Pressevertreter, denen von hier lediglich ein Blick auf die Ratssitzung vergönnt war, kaum standzuhalten.

Um 10 Uhr erschien Vizekanzler von Ribbentrop in Begleitung verschiedener Herren der deutschen Abordnung sowie des deutschen Vizekonsuls v. Hoesch und des Vizekonsuls v. Wismar. Vizekanzler von Ribbentrop nahm seinen Platz am rechten Ende des halbkreisförmigen Ratstisches ein, hinter ihm Ministerialdirektor Dieckhoff und die übrigen Mitglieder der deutschen Abordnung.

Der Vizepräsident erteilte sofort dem deutschen Vertreter das Wort.

Die Rede Ribbentrops.

Vizekanzler von Ribbentrop führte in seiner Rede vor dem Völkerbundrat u. a. folgendes aus:

Die deutsche Reichsregierung ist der Einladung des Völkerbundesrates zu seiner heutigen Tagung gefolgt in dem Bestreben, auch ihrerseits einen Beitrag zu leisten zur Klärung der bestehenden politischen Situation. Die deutsche grundsätzliche Einstellung zu dem Problem Locarno ist der Weltöffentlichkeit durch die Rede des deutschen Reichskanzlers vom 7. März eingehend vor Augen geführt worden. Die Tatsache aber, daß es zu den heute hier zur Beratung

stehenden Anträgen der französischen und belgischen Regierung kommen konnte, macht es erforderlich, daß ich nochmals vor dem Rat den deutschen Standpunkt zu diesem Problem kurz darlege damit bei der Beschlüßfassung des Rates die schwerwiegenden die Deutschland zu dem bekannten Schritt vorzuzwungen haben, ihre volle Würdigung finden können.

Der Sinn des Rheinpakt von Locarno

war es, die Anwendung von Gewalt zwischen Frankreich und Belgien einerseits und Deutschland andererseits für ewige Zeiten auszuschließen. Diese Abmachung wurde garantiert durch England und Italien. Es wurde bestätigt, daß bei einer Verletzung dieses Vertrages der Völkerbund zwecks Bestimmung des Angreifers angerufen werden sollte.

Dieser Locarnovertrag, der von der nationalsozialistischen neuen Regierung übernommen wurde belastete Deutschland einseitig mit einer unendlich schweren Verpflichtung durch die Welterhaltung der im Vertrag enthaltenen Bestimmungen der Demilitarisierung des Rheinlandes. Eine der wichtigsten und volkreichsten Gebiete des Deutschen Reiches mit 15 Millionen ferndeutschen Einwohnern sollte also ohne jeglichen militärischen Schutz bleiben.

Ich glaube, daß vom Standpunkt einer höheren Gerechtigkeit aus eine solche Einschränkung primitiver Souveränitätsrechte an sich schon auf die Dauer für ein Volk eine fast untragbare Zumutung bedeutet. Wenn das deutsche Volk trotzdem diesen Zustand so viele Jahre hindurch ertrug, so tat es dies in der Erwartung, daß dann aber auch die anderen Partner von Locarno ihre wesentlich leichteren Verpflichtungen mindestens ebenso getreulich einhalten würden wie Deutschland die seinen.

Diesem Empfinden des gesamten deutschen Volkes hat der Deutsche Reichkanzler seit der Übernahme der Regierung im Jahre 1933 wiederholt öffentlich Ausdruck verliehen.

funden haben würden, wie sie sich nun nachträglich ergeben.

Deutschland und Frankreich haben durch den Rheinpakt in ihrem Verhältnis zueinander auf die Waffengewalt verzichtet. Deutschland seinerseits hat sich, wie schon gesagt, mit der Tatsache der bei Abschluß des Rheinpakt bestehenden und in ihrem Inhalt diesem angepaßten Verbandsverträge mit Polen und der Tschechoslowakei abgefunden. Den Rheinpakt aber nun nachträglich so zu interpretieren, daß er einer Partei die Möglichkeit offen läßt, über die bei Abschluß bereits bestehenden Verpflichtungen hinaus in beliebigen Maße neue Verbandspflichten militärischer Art gegen die andere Partei einzugehen, ist nach der festen Überzeugung und Rechtsauffassung der deutschen Reichsregierung genau so wie nach ihren politischen Pflichten gegenüber der deutschen Nation ein Ding der Unmöglichkeit. Denn dieselben am Ende darauf hinaus, daß Frankreich in jedem beliebigen Konflikt Deutschlands mit dritten Staaten berechnigt wäre, nach freiem Ermessen einzugreifen. Damit aber würde Deutschland, das selbst keinerlei militärische Bündnisverträge mit anderen Staaten hat, ein so ungleiches Vertragsverhältnis zugemutet, wie es vernünftigerweise von keinem Staat eingegangen werden kann.

Frankreich brach den Locarnovertrag.

Die deutsche Regierung muß für sich erklären, daß unter diesen Voraussetzungen einseitig der Rheinpakt nie abgeschlossen worden wäre. Denn wenn solche Auffassungen damals bestanden hätten, dann wäre es die Pflicht der Vertragspartner gewesen, diese darauf aufmerksam zu machen.

Das französisch-sowjetrusische Bündnis aber bedeutet darüber hinaus noch nach der geschichtlichen Auffassung der deutschen Regierung eine völlige Beseitigung des bisherigen europäischen Gleichgewichts und damit der fundamentalen politischen und rechtlichen Voraussetzungen, unter denen der Locarnopakt damals abgeschlossen wurde.

Die Behauptung der französischen Regierung aber daß dieser neue Pakt notwendig gewesen sei, um der deutschen Aufrüstung ein Gegengewicht zu bieten, beruht er höchlich auf einem Irrtum, denn der Locarnopakt setzte die Wiederherstellung der Gleichberechtigung militärischer Art zwischen Deutschland und Frankreich voraus indem er in seinem Schutzprotokoll die Verpflichtung Frankreichs wie der anderen Staaten bestätigte, der deutschen Aufrüstung zu folgen.

Was ist nun geschehen?

Im Laufe des vergangenen Jahres begann der eine Vertragspartner dieses Paktes, Frankreich, seine Beziehungen zur Sowjetunion immer enger zu gestalten. Es wurde schließlich das neue französisch-sowjetrusische Militärbindnis veröffentlicht.

Die beängstigende Bedeutung und damit Auswirkung des französisch-sowjetrusischen Bündnisses für Deutschland

ergibt sich aus folgenden schwerwiegenden Feststellungen:

1. Dieses Bündnis bedeutet die Zusammenfassung zweier Staaten, die, eingerechnet der für militärische Hilfeleistung in Frage kommenden kolonialen Gebiete, etwa 275 Millionen Menschen umfassen.

2. Die beiden vertragschließenden Parteien gelten jede für sich zur Zeit als die stärksten Militärmächte der Welt.

3. Dieses Bündnis richtet sich ausschließlich gegen Deutschland.

4. Sowjetrußland, das an sich durch weite Räume von Deutschland getrennt, von diesem gar nicht angreifbar wäre, hat sich durch einen analogen militärischen Bundesvertrag mit der Tschechoslowakei indirekt an die deutsche Grenze vorgeschoben.

5. Frankreich und Rußland erheben sich nach diesem Bündnis zum Richter in eigener Sache, indem sie gegebenenfalls auch ohne einen Beschluß oder eine Empfehlung des Völkerbundes selbständig den Angreifer bestimmen und somit gegen Deutschland nach ihrem eigenen Ermessen zum Kriege schreiten können.

Frankreich kann aus eigenem Ermessen entscheiden, ob Deutschland oder Sowjetrußland der Angreifer sei. Es macht dabei lediglich den Vorbehalt, daß es sich durch sein militärisches Vorgehen gemäß einer solchen eigenen Entscheidung nicht Sanktionsmaßnahmen seitens der Garantemächte des Rheinpakt, England und Italien, aussetze.

Dieser Einwand ist rechtlich und realpolitisch gesehen belanglos.

Rechtlich: Wie will Frankreich bei der eigenen Feststellung des Angreifers vorgehen wollen, welche Haltung zu dieser seiner Feststellung nachträglich die angezogenen Garantien des Locarnopaktes einzunehmen beabsichtigen? Die Antwort auf die Frage, ob Frankreich im gegebenen Falle derartige Sanktionsmaßnahmen zu befürchten hätte, hängt praktisch nicht lediglich von der formalen Vertragstreue der Garantien ab, die die deutsche Regierung in keiner Weise in Zweifel ziehen will, sondern auch von den verschiedenen Voraussetzungen rein faktischer Art, deren Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit im voraus in keiner Weise zu übersehen ist.

Realpolitisch: Es ist für einen Staat, der infolge einer unrichtigen, weil in eigener Sache vorweggenommenen Entscheidung von einer so übermächtigen Militärkoalition angegriffen wird, ein beiderseits, sein Recht in nachträglichen Sanktionen gegenüber den vom Völkerbundrat verurteilten Angreifern zu erhalten. Denn welche Sanktionen könnten überhaupt eine so gigantische, von Ostasien bis zum Kanal reichende Koalition treffen?

Es ist daher diese zweite Einschränkung, die ihren Bezug nimmt auf die Rücknahme auf eventuelle Sanktionen, realpolitisch gänzlich belanglos.

Ich bitte nun aber die Mitglieder des Rates, sich nicht nur die rechtliche und praktische politische Tragweite dieser Verpflichtung Frankreichs zum selbständigen Handeln zu vergegenwärtigen, sondern sich vor allem die Frage zu stellen, ob die Ansicht vertretbar ist, daß die damalige deutsche Regierung, die die Locarnoverträge unterzeichnet hat, etwa jemals die Verpflichtungen dieses Paktes übernommen hätte, wenn sich in ihm so einseitig belastende Momente be-



„Ich habe mich in den 3 letzten Jahren bemüht, langsam aber stetig die Voraussetzungen für eine deutsch-französische Verständigung zu schaffen.“
(Dolfs Hitler und der französische Vizekanzler)

Deine Stimme dem Führer!